



Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Dr. Raimund Weiß

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Dortmund

Unterstützungsleistung nationaler Behörden

Inhaltsangabe

- **REACH Termine**
- **REACH Dokumente**
- **Nationale Auskunftsstelle**
- **Aufbau nationales REACH Helpdesk**
- **Konkretes**
- **Kontakte**

12.10.2006

REACH Dokumente

Rechtstext einschließlich Anhänge

rechtsverbindlich

Detailfragen unklar

Auslegungen möglich

REACH Dokumente

Leitfäden RIP(REACH Implementation Projects)

Nicht rechtsverbindlich,
aber da einvernehmlich abgestimmt hohe Verbindlichkeit

Umfassend und umfangreich

- Detaillierte Beschreibung der Aufgaben
- zum Verständnis ist hoher Sachverstand nötig
- in englischer Sprache

12.10.2006

Nationale Auskunftsstelle

Aufgabe

MS sind verpflichtet, nationale Auskunftsstellen einzurichten
(Artikel 123 des REACH Verordnungsentwurf)

Ziel

Unterstützung der Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender bei der Durchführung der Verpflichtungen unter REACH
Insbesondere im Rahmen der Registrierung

Ziele eines nationalen REACH Helpdesks

Zugang über alle Kommunikationswege

Schnelle, qualifizierte und einheitliche Antworten

Hilfe zur Selbsthilfe

Auslegungsfragen EU-weit einheitlich regeln

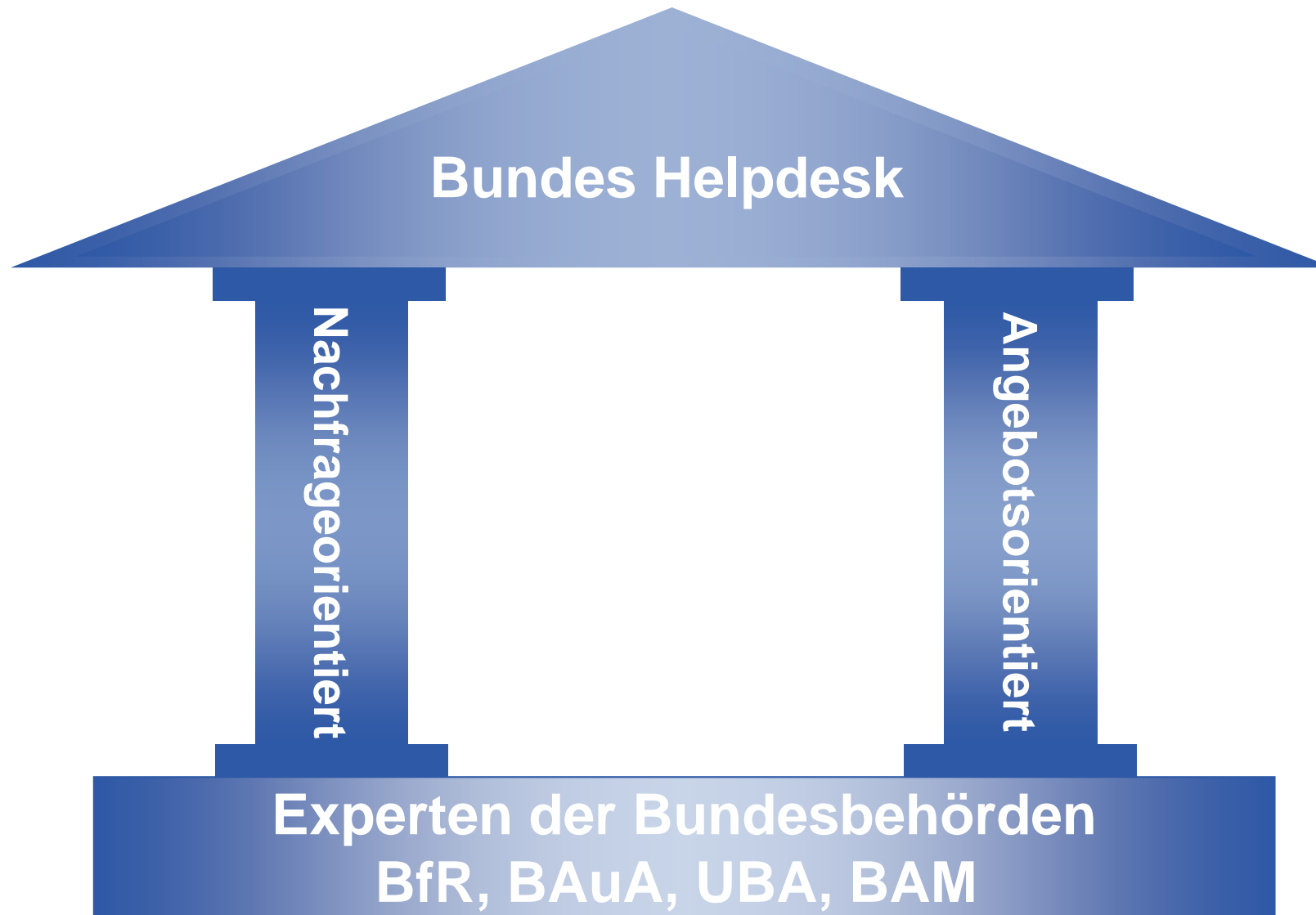
Nationale Auskunftsstelle REACH Helpdesk

Installation auf Bundesebene als Bundes Helpdesk

Zusammenarbeit aller zuständigen
Bundesoberbehörden
BfR, UBA, BAuA, BAM

Netzwerk mit den Bundesländern

Zwei Säulen des Bundes Helpdesk



12.10.2006

Aufbau nationaler Bundes Helpdesk

Angebotsorientierte Hilfestellung

Internetbasiert

Zielgruppenorientierte Leitfäden
verständlich
deutschsprachig

Antworten zu häufig gestellten Fragen

workshops

Aufbau nationaler Bundes Helpdesk

Nachfrageorientierte Hilfestellung

Zugang per Telefon, e-mail, FAX und Post

Beantworten konkreter Fragen

12.10.2006

Aufbau nationaler Bundes Helpdesk

3 Ebenen der Beratung

direkte Beantwortung einfacher Fragen

Einschalten von Experten bei komplexen Fragen

Fachgespräche

12.10.2006

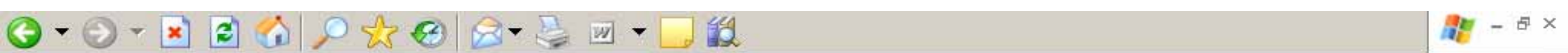
Konkretes

Zielgruppenorientierte Leitfäden

Was geht mich REACH an ?

Entscheidungshilfen durch interaktive Führung

Einfache Ja/Nein Entscheidungen führen
zu dem Ergebnis ob registriert werden muss
oder nicht



- Aktuelles und Termine
- Über die BAuA
- Themen von A-Z
- Informationen für die Praxis
- Forschung
- Chemikaliengesetz / Biozidverfahren**

Aktuelles

REACH-Helpdesk

Meldeverfahren neue Stoffe

Zulassung Biozid-Produkte

Biozid-Meldeverordnung

Meldeverfahren Altstoffe

Antrag auf Vertraulichkeit von Stoffidentitäten

Export- / Importverordnung

Was geht mich REACH an?

Entscheidungshilfe

- Ich produziere einen chemischen Stoff
- Ich importiere einen chemischen Stoff
- Ich verarbeite einen chemischen Stoff**
- Ich importiere Zubereitungen oder Erzeugnisse

Nach REACH sind Stoffe, die in Mengen von mehr als 1 Tonne pro Jahr hergestellt oder produziert werden registrierungspflichtig (**Artikel 6 der REACH-Verordnung**). Dies gilt sowohl für Stoffe als auch für Zubereitungen oder Stoffe in Erzeugnissen.

Hinweise

Zubereitungen

Nach REACH ist eine Zubereitung ein „Gemenge, Mischungen oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen“.

- [+ Aktuelles und Termine](#)
- [+ Über die BAuA](#)
- [▶ Themen von A-Z](#)
- [+ Informationen für die Praxis](#)
- [+ Forschung](#)

Chemikaliengesetz / Biozidverfahren

Aktuelles

REACH-Helpdesk

Meldeverfahren neue Stoffe

Zulassung Biozid-Produkte

Biozid-Meldeverordnung

Meldeverfahren Altstoffe

Antrag auf Vertraulichkeit von Stoffidentitäten

Export- / Importverordnung

FCKW-Verordnung

Detergenzien-Verordnung

Rechtstexte ChemG / Biozidverfahren

- [+ Geräte- und Produktsicherheit](#)
- [+ Bibliothek](#)

Vorregistrierung durch Lieferant bzw. Hersteller

Registrierungspflichtige, aber nicht vorregistrierte (Phase-in-) Stoffe dürfen nach Ablauf der Vorregistrierungspflicht nicht mehr hergestellt / importiert werden.

Deshalb sollten Sie durch Nachfrage sicher stellen, dass Ihr Zulieferer bzw. der Hersteller Ihren Stoff vorregistrieren wird (soweit er nicht von der Registrierungspflicht ausgenommen ist).

Sollte Ihr Zulieferer bzw. der Hersteller nicht vorregistrieren, müssten Sie den Lieferanten wechseln (und den Stoff selbst vorregistrieren, falls der neue Lieferant außerhalb der EU angesiedelt ist) bzw. auf den Stoff verzichten.

Mein Lieferant bzw. Hersteller beabsichtigt den Stoff vorzuregistrieren:

Bitte auswählen*:

Ja

Nein

ZURÜCK

WEITER

Glossar

Erläuterungen und Abkürzungen zu REACH

[Glossar](#)

- + Aktuelles und Termine
- + Über die BAuA
- + Themen von A-Z
- + Informationen für die Praxis
- + Forschung

Chemikaliengesetz / Biozidverfahren

Aktuelles

REACH-Helpdesk

Meldeverfahren neue Stoffe

Zulassung Biozid-Produkte

Biozid-Meldeverordnung

Meldeverfahren Altstoffe

Antrag auf Vertraulichkeit von Stoffidentitäten

Export- / Importverordnung

FCKW-Verordnung

Detergenzien-Verordnung

Rechtstexte ChemG / Biozidverfahren

+ Geräte- und Produktsicherheit

+ Bibliothek

Vorregistrierung durch Lieferant bzw. Hersteller

Mein Lieferant bzw. Hersteller beabsichtigt, den Stoff vorzuregistrieren

Eine eigene Registrierung unter REACH ist nicht notwendig.

Was wollen Sie als nächstes tun?

Bitte auswählen*:

- zurück zum Start?
- eine Ebene zurück?

ZURÜCK

WEITER

Glossar

Erläuterungen und Abkürzungen zu REACH

Glossar

Weiterhin....

Bei REACH-Fragen, bitte kontaktieren Sie uns:

reach-info@baua.bund.de

Tel.: 0180 3 24 36 43 – Fax 0180 3 24 36 44

Helpdesk der Bundesbehörden:

www.reach-helpdesk.de

**BAuA REACH Workshop: Eindeutige Benennung
und Identifizierung von Stoffen unter REACH -
Voraussetzung für die (Vor)registrierung**

Termin: 13. November 2006, 13:00 bis 17:00 Uhr

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Auf Wiedersehen

12.10.2006